

AMTSBLATT

des Landkreises Weilheim-Schongau

1977

Dienstag, den 9. August 1977

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

§ 3

Badeverbot

- (1) In den in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung aufgeführten Seen und Wasserläufen ist das Baden verboten.
- (2) Das Badeverbot nach Abs. 1 gilt nicht für folgende Flächen:
1. großer Ostersee (Fl. Nr. 1068, Gemarkung Iffeldorf),
a. entlang den Fl. Nr. 1310 und 1313/Teilfl.,
b. entlang den Fl. Nr. 1034/Teilfl., 1032, 1031 und 1030/Teilfl.,
 2. Fohnsee (Fl. Nr. 945, Gemarkung Iffeldorf)
entlang den Fl. Nr. 1004/Teilfl., 946, 957, 958, 961, 964 und 967/Teilfl. sowie entlang den Fl. Nr. 829 und 830.
 3. Staltacher See mit Fischkalter (Fl. Nr. 993, Gemarkung Iffeldorf) entlang der Fl. Nr. 986/Teilfl.
- (3) Die für das Baden freigegebenen Flächen sind in einer Übersichtskarte M 1 : 25 000, ausgefertigt am 5. 8. 1977 vom Landratsamt Weilheim-Schongau und in einer Karte M 1 : 5000, ausgefertigt am 5. 8. 1977 vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Kreuzen in schwarzer Farbe dargestellt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Karte M 1 : 25 000 ist als Anlage dieser Verordnung beigelegt; die Karte M 1 : 5000 wird in den Gemeinden Iffeldorf und Seeshaupt sowie im Landratsamt Weilheim-Schongau archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Bei Zweifeln über die Grenzen der für das Baden freigegebenen Flächen ist die Karte M 1 : 5000 maßgebend.
- (4) Die für das Baden nicht freigegebenen Flächen sowie das Verbot des Befahrens der Gewässer sind entsprechend Art. 85 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz in der Natur durch Tafeln gekennzeichnet.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von den Verboten in dieser Rechtsverordnung kann das Landratsamt Weilheim-Schongau im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug dieser Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) Bayer. Wassergesetze kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft fährt oder entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung in den nicht zugelassenen Gebieten badet.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Sie tritt mit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterseen“ außer Kraft.

Bekanntmachung Nr. 95 vom 9. 8. 1977

Dr. Bauer, Landrat

Landratsamt Weilheim-Schongau

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Untersagung des Befahrens der „Osterseen“ und über die Regelung des Badebetriebes im Bereich der Gemeinden Iffeldorf und Seeshaupt

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes;

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Untersagung des Befahrens der „Osterseen“ und über die Regelung des Badebetriebes im Bereich der Gemeinden Iffeldorf und Seeshaupt

Aufgrund der Art. 22 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BavWG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1976 (GVBl. S. 33) erließ das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29. 7. 1977 Nr. 230-8459 WM 2 77 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Zielvorstellung

Diese Verordnung soll dazu dienen, um den von den Naherholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum der „Osterseen“ für Pflanze und Tier nachhaltig zu sichern.

§ 2

Verbot des Bootfahrens

(1) Auf den in Abs. 2 genannten Seen und Wasserläufen wird das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft ganzjährig untersagt. Unter den Begriff Wasserfahrzeuge fallen auch Schlauchboote, Luftmatratzen, Windsurfer, Flöße, Kanus und alle auf dem Wasser schwimmenden, der Fortbewegung dienenden Geräte.

(2) a. Gemarkung Seeshaupt

Gartensee Fl. Nr. 721, Ursee Fl. Nr. 675, Ach Fl. Nr. 627/520/530, Gartenseelein Fl. Nr. 720, Gröbensee Fl. Nr. 713, Lustsee Fl. Nr. 716, Stechsee Fl. Nr. 714, Frechensee Fl. Nr. 944 und Frechenseelein Fl. Nr. 942.

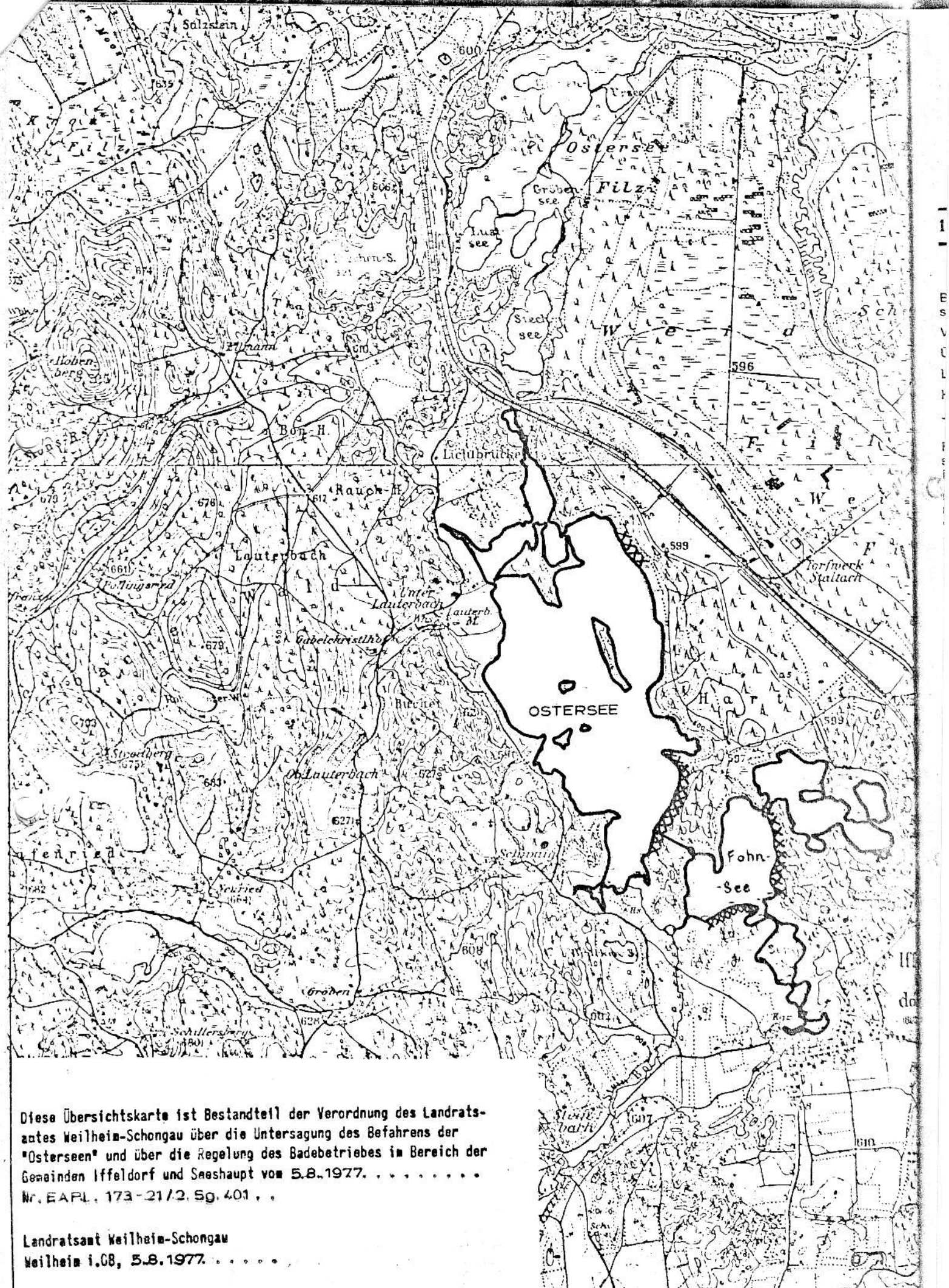
Gemarkung Iffeldorf

Wasserlauf von Ameisensee in den Stechsee Fl. Nr. 1324/1325, Ameisensee Fl. Nr. 1077, östlicher Breitenauersee Fl. Nr. 1076, kleiner Ostersee oder westlicher Breitenauersee Fl. Nr. 1078, großer Ostersee Fl. Nr. 1068, Schwaiger Toteiskessel Fl. Nr. 1132, Brückensee Fl. Nr. 921, Wasserlauf zwischen Fohnsee und Ostersee Fl. Nr. 943 und Quelltopf Fl. Nr. 944, Kanal zwischen großem Ostersee und Fohnsee mit Quelltopf, Fl. Nr. 945, Staltacher See und Fischkalter Fl. Nr. 993, Herrensee Fl. Nr. 994, Forchensee Fl. Nr. 992, Wolfelsee Fl. Nr. 828, Sengsee Fl. Nr. 827, Schiffhüttensee Fl. Nr. 824 und Waschsee Fl. Nr. 810...

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft der Wasserwacht sowie der Wasserwirtschaftsbehörden.

(4) Das Verbot des Abs. 1 gilt ferner nicht für Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft der Seengrundeigentümer und der Fischereiberechtigten, soweit der Eigentümergebrauch reicht.

(5) Das Befahren des Fohnsees mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft ist nur in dem durch Bojen abgegrenzten Bereich zulässig.



Diese Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung des Landrats-
 amtes Weilheim-Schongau über die Untersagung des Befahrens der
 "Osterseen" und über die Regelung des Badebetriebes im Bereich der
 Gemeinden Iffeldorf und Seeshaupt vom 5.8.1977.
 Nr. EARL. 173-21/2. Sg. 401. .

Landratsamt Weilheim-Schongau
 Weilheim i.OB, 5.8.1977.

gez.